

- Heizkostenverteiler (Funksystem EED)
- Heizkostenabrechnungen für alle Systeme
- Haus – Mietnebenkostenabrechnungen
- Rauchwarnmelder – Montage & Wartung
- Wasser- und Wärmehähler in Kooperation
- Energieausweise in Kooperation

## AGB MESSDIENST

### ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN MESSDIENST Stand 1. Januar 2022

#### § 1 Leistungsumfang, Leistungsabwicklung

1. Die Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. wird im Rahmen routinemäßiger Arbeitseinsätze jährlich einmal zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt die Wärme- und ggf. Wasserverbrauchserfassungsgeräte in dem Objekt ablesen und die Heiz- und ggf. Warmwasserkostenabrechnung für die vom Auftraggeber genannten Betriebskosten erstellen. Dabei beachtet Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß der DIN-Normen und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Heizkostenverteilung.

2. Zusätzlich erbringt Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. folgende Leistungen, soweit sie nach ihrer fachmännischen Beurteilung erforderlich sind:

- Information des Auftraggebers über Änderung gesetzlicher Vorschriften und technischer Anforderungen sowie routinemäßig in größeren Zeitabständen und auf Anforderung durch den Auftraggeber, wenn dies durch die wärmetechnischen Verhältnisse in dem Objekt oder deren Veränderung oder durch Änderung von Vorschriften notwendig wird;

- Erfassung der aktuellen messtechnisch bedeutsamen Gegebenheiten in dem Objekt, Aufmaß mit Bestimmung von Bauart, Typ, Größe und Leistung der Heizkörper, Kontrolle der vollständigen Bestückung mit Heizkostenverteilern, Überprüfung des technischen Zustandes des Montageortes und der Skalierung der Heizkostenverteiler und Vergleich mit den Erfordernissen;

- Erledigung sämtlicher Anpassungsmaßnahmen zur Herstellung eines einwandfreien technischen Zustandes der Heizkostenverteiler, z. B. durch Neuskalierung, Änderung des Montageortes oder Geräte austausch;

- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen. 3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften das Objekt vollständig mit einer messtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung auszurüsten zu lassen und diese in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der Vorschriften des Eichgesetzes bei eichpflichtigen Geräten. Nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden aus einer Anmietung oder einem Kauf von Messeinrichtung bleiben von der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 unberührt.

4. Sind Reparaturen an Messgeräten erforderlich und unterlässt der Auftraggeber deren unverzügliche Durchführung oder Veranlassung durch den Auftragnehmer, übernimmt der Auftragnehmer für die Abrechnung keine Gewähr. Soweit Erfassungsgeräte der gesetzlichen Eichpflicht unterliegen, ist der Auftraggeber auch dann für deren fristgerechte Eichung und Austausch verantwortlich, wenn die Ablesung durch den Kunden- und Abrechnungsdienst des Auftragnehmers durchgeführt wird.

5. Zu den von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. bekannt gegebenen Terminen für die Durchführung der vertragsgemäßen Arbeiten in dem Objekt müssen sämtliche Verbrauchserfassungsgeräte frei zugänglich sein. Das Entfernen von Möbelstücken, Heizkörperverkleidungen und dergleichen wird nicht von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. übernommen. Nicht zugängliche Geräte werden nicht bearbeitet. Für die beim ersten Ablesetermin nicht anwesenden Nutzer gibt Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. einen zweiten Ablesetermin bekannt.

6. Vor Erstellung der ersten Abrechnung und vor Durchführung der Arbeiten hat der Auftraggeber auf den von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. zur Verfügung gestellten Formularen alle erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über das Objekt, die Heizungsanlage, den Verteilungsschlüssel, die Namen der Nutzer und die Flächen der beheizten Räume. Der Auftraggeber hat Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. alle Änderungen in dem Objekt, die für die Verbrauchserfassung von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ändern sich Anzahl oder Leistung von Heizkörpern, Rohrleitungssträngen oder Warmwasserzapfstellen, sind dem Auftragnehmer diese Änderungen unverzüglich vom Auftraggeber bekannt zu geben. Dieselbe Verpflichtung besteht hinsichtlich aller sonstiger Veränderungen, die die Durchführung der Kostenabrechnung beeinflussen könnten.

7. Vor Beginn der jährlichen Wärmedienstleistungen übersendet Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. dem Auftraggeber ein Formular für die Aufstellung der Heizkosten. Die rechtzeitige Rückgabe dieses Formulars mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Betriebskosten ist Voraussetzung für die Erstellung der Abrechnung. Dies gilt auch für die Meldung von Nutzerwechseln innerhalb des Abrechnungszeitraumes auf dem dafür vorgesehenen Formular, das gleichzeitig mit der Heizkostenaufstellung einzusenden ist. Eventuell erteilte Aufträge zur Durchführung von Zwischenablesungen allein genügen nicht.

8. Wenn für die Abrechnung keine Verbrauchswerte vorliegen, insbesondere wegen nicht zugänglicher, fehlender, defekter oder nicht in Betrieb befindlicher Erfassungsgeräte, führt Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. eine Verbrauchsschätzung entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften durch.

9. Die Kostenabrechnung wird nach vollständiger Ablesung und Eingang der vollständig ausgefüllten Nutzerlisten und Kostenaufstellungen erstellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Mahnung und Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und seine Vorleistungen in Rechnung zu stellen, sofern eine ordnungsgemäße Abrechnung durch Verschulden des Auftraggebers nicht gewährleistet ist.

Ordnungsgemäß in diesem Sinne ist die Abrechnung, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung entspricht. Gehen die zur Durchführung der Abrechnung erforderlichen Angaben des Auftraggebers nicht innerhalb von acht Monaten nach erfolgter Ablesung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungszeitraumes bei dem Auftragnehmer ein, werden nach erfolgloser Abmahnung die Ablesungen gespeichert und dem Auftraggeber die vollen Wärmedienstgebühren in Rechnung gestellt.

10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung vor Weiterleitung an die Nutzer auf etwaige erkennbare Fehler, insbesondere der übernommenen Angaben und der Plausibilität zu überprüfen. Werden infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers Berichtigungen notwendig, stellt der Auftragnehmer hierfür Gebühren in Rechnung. Der Auftraggeber hat Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. bei Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Richtigkeit der Abrechnung rechtzeitig vor Beginn eines Gerichtsverfahrens zur fachlichen Beratung einzuschalten und dem Auftragnehmer in einem eventuellen Prozess Gelegenheit zum Streitbeitritt zu geben.

#### § 2 Preise, Gebühren, Zahlungsbedingungen

1. Für ihre Wärmemessdienstleistungen berechnet Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. jährliche Gebühren. Diese Gebühren können insbesondere zum 1. Dezember eines jeden Jahres überprüft und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2, 3 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 1. Januar 2022) angepasst werden.

2. Alle Rechnungen von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. sind sofort nach Erhalt innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Vertriebsrepräsentanten und Erfüllungsgehilfen sind nicht inkassoberechtigt.

- Heizkostenverteiler (Funksystem EED)
- Heizkostenabrechnungen für alle Systeme
- Haus – Mietnebenkostenabrechnungen
- Rauchwarnmelder – Montage & Wartung
- Wasser- und Wärmehähler in Kooperation
- Energieausweise in Kooperation

3. BFW-clima/Faulhaber e.K. behält sich vor, bei Nichtzahlung Ihrer Rechnungen die Leistungen des Wärmemessdienstes einzustellen. Unsere in § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegten Zahlungsbedingungen gelten ergänzend.

### § 3 Gewährleistung, Haftung

1. BFW-clima/Faulhaber e.K. ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Daten und der von ihm erteilten Anweisungen verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler. BFW-clima/Faulhaber e.K. überprüft die Einrichtungen zur Verbrauchserfassung in dem Objekt nicht und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, ungeeichter, nicht einwandfreier funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Erfassungsgeräte. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit bestimmte Leistungen ausdrücklich vom Leistungsumfang von SANNcompact erfasst sind. Zudem bleiben nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden aus einer Anmietung oder einem Kauf von Messeinrichtung unberührt. Für die Richtigkeit der gemachten Angaben ist der Auftraggeber verantwortlich. Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer hat der Auftraggeber die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Abnehmerverhältnissen zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten sind uns die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Andernfalls haften wir nicht für darauf beruhende Fehler in den Abrechnungen.

2. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. nach § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stand 1. Januar 2022.

### § 4 Datenschutz, Datenaufbewahrung

1. Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

2. Fa. BFW-clima/Faulhaber e.K. ist längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Speicherung der Daten und zur Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen verpflichtet.

### § 5 Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt ein Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses § 5 geschlossen worden ist, von Beginn an als mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, die sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, soweit nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erfolgt. Liegen zwischen dem Inkrafttreten dieses § 5 und dem Ende der laufenden Vertragslaufzeit weniger als drei Monate, ist eine etwaige Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erklären.

3. Haben Sie das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß gekündigt, erbringen wir für Sie noch die zu der von Ihnen gekündigten Vertragslaufzeit (letzte Abrechnungsperiode) zugehörigen vereinbarten Leistungen.